



MINISTERKABINETT DER UKRAINE

RESOLUTION

vom 5. September 2023 Nr. 953

Kyjiw

Einige Fragen zur Durchleitung und Abrechnung der humanitären Hilfe unter Kriegsrecht

Das Ministerkabinettt der Ukraine beschließt:

1. Das beiliegende Verfahren für die Durchleitung und Abrechnung der humanitären Hilfe unter Kriegsrecht (im Folgenden - das Verfahren) zu genehmigen.

2. Festzulegen, dass für die Dauer des Kriegszustandes:

Die Beschlüsse der Resolutionen des Ministerkabinettt der Ukraine vom 22. März 2000 Nr. 544 "Über das Verfahren der Zollabfertigung von humanitären Hilfsgütern" (Amtsblatt der Ukraine, 2000, Nr. 12, S. 481) und vom 25. März 2013 Nr. 241 "Über die Genehmigung des Verfahrens für die Zusammenarbeit zwischen den zentralen und lokalen Exekutivbehörden und der Nationalbank bei der Umsetzung des Gesetzes der Ukraine "Über humanitäre Hilfe " (Amtsblatt der Ukraine, 2013, Nr. 29, S. 990; 2016, Nr. 6, S. 308) gelten nicht für Waren, die gemäß dem *Verfahren* abgefertigt werden;

die Anerkennung von Waren als humanitäre Hilfe, das Passieren der Zollgrenze der Ukraine, die Zollabfertigung, der Empfang, die Bereitstellung, die Verteilung und die Kontrolle über die gezielte Verwendung der humanitären Hilfe, die in Absatz vier dieses Punktes genannt wird, werden nach dem *Verfahren* durchgeführt;

Warengruppen, die gemäß dem *Verfahren* in das Zollgebiet der Ukraine eingeführt werden, mit Ausnahme derjenigen, die nicht zur humanitären Hilfe gemäß dem Gesetz der Ukraine "Über die humanitäre Hilfe" gehören (mit Ausnahme von Erdölprodukten, Flüssiggas, Stoffen, die als Bestandteile von Motorkraftstoffen verwendet werden, alternativen Motorkraftstoffen, Äthylalkohol für medizinische Zwecke und die pharmazeutische Industrie, Elektrizität), deklarativ als humanitäre Hilfe anerkannt werden, ohne dass ein entsprechender Beschluss von besonders befugten staatlichen Organen vorliegt.

3. Einführung der folgenden Änderungen in der Resolution des Ministerkabinettt der Ukraine vom 28. April 2000 Nr. 728 "Über die Genehmigung des Verfahrens für die Ausfuhr aus der Ukraine oder die Vernichtung von minderwertigen und nicht zum Verbrauch geeigneten Gütern (Artikeln) der humanitären Hilfe" (Amtsblatt der Ukraine, 2000, Nr. 18, S. 741; 2013, Nr. 29, S. 1007).

4. Die Beschlüsse des Ministerkabinettt der Ukraine werden gemäß der beigefügten Liste für ungültig erklärt.

5. Der Staatliche Zolldienst und die Verwaltung des Staatlichen Grenzschutzdienstes stellen für die Dauer des Kriegsrechts den sofortigen Durchgang der humanitären Hilfe über die Staatsgrenze sicher.

6. Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten sorgt für die Organisation der Arbeit der diplomatischen Vertretungen im Ausland, um die Arbeit der Logistikzentren für die Bereitstellung von humanitärer Hilfe für die Ukraine im Gastland zu koordinieren.

7. Diese Resolution tritt am 1. Dezember 2023 in Kraft, mit Ausnahme von:

- Paragraph 3 dieser EntschlieÙung, der am Tag der Veröffentlichung dieser Resolution in Kraft tritt;
- Klausel 10 Absatz 2 und Klausel 12 Absatz 6 des durch diese Resolution gebilligten Verfahrens, die drei Monate nach dem Inkrafttreten dieser EntschlieÙung in Kraft treten.

Premierminister der Ukraine

Denys Schmyhal

ANGENOMMEN

durch den Beschluss des Ministerkabinetts der Ukraine

vom 5. September 2023 Nr. 953

VERFAHREN

zur Durchleitung und Abrechnung der humanitären Hilfe unter Kriegsrecht

1. Dieses Verfahren bestimmt für die Zeit des Kriegsrechts den Mechanismus der Anerkennung von Waren als humanitäre Hilfe, des Passierens der Zollgrenze der Ukraine und der Zollabfertigung, des Empfangs, der Bereitstellung, der Verteilung und der Kontrolle über den Verwendungszweck der in das Zollgebiet der Ukraine eingeführten humanitären Hilfe.

In diesem Verfahren werden die Begriffe "Geber", "Empfänger humanitärer Hilfe" und "Erwerber humanitärer Hilfe" in der Bedeutung verwendet, die im Gesetz der Ukraine "Über humanitäre Hilfe" festgelegt ist.

Die Anforderungen dieses Verfahrens gelten auch für die Empfänger der humanitären Hilfe (nachstehend "Empfänger" genannt), die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beschlusses des Ministerkabinetts der Ukraine vom 5. September 2023 Nr. 953 "Einige Fragen zur Durchleitung und Abrechnung der humanitären Hilfe unter Kriegsrecht" in das einheitliche Register der Empfänger humanitärer Hilfe (im Folgenden - das einheitliche Register) eingetragen waren und die humanitäre Hilfe erhalten, deren Weiterleitung ab dem Datum des Inkrafttretens des Beschlusses des Ministerkabinetts der Ukraine Nr. 953 "Einige Fragen zur Durchleitung und Abrechnung der humanitären Hilfe unter Kriegsrecht" vom 5. September 2023 erfolgt ist.

2. Die Erstellung und/oder Einreichung einer Deklaration über die Liste der als humanitäre Hilfe anerkannten Waren in der Form gemäß Anhang 1 (im Folgenden - die Deklaration) erfolgt in

elektronischer Form über das einheitliche staatliche Informations-Webportal "Single Window for International Trade" oder über das automatisierte System für die Registrierung der humanitären Hilfe (im Folgenden - das automatisierte System), dessen Verfahren durch die Verordnung über das automatisierte System für die Registrierung der humanitären Hilfe bestimmt werden, die durch den Beschluss des Ministerkabinetts der Ukraine vom 9. Oktober 2020 Nr. 927 "Einige Fragen der Registrierung der humanitären Hilfe" genehmigt wurde, oder in Papierform direkt am Kontrollpunkt an der Staatsgrenze der Ukraine.

Die Eintragung des Empfängers in das einheitliche Register, die Aufnahme von Informationen in die Liste der als humanitäre Hilfe anerkannten Güter, die Erstellung und/oder Übermittlung eines Verzeichnisses der humanitären Hilfe in der Form gemäß Anhang 2 (nachstehend "Verzeichnis" genannt) und die Erstellung und/oder Übermittlung eines Berichts über die Verfügbarkeit und Verteilung der humanitären Hilfe in der Form gemäß Anhang 3 (nachstehend "Bericht" genannt) erfolgen unter Verwendung eines automatisierten Systems und unter Berücksichtigung der in diesem Verfahren festgelegten Besonderheiten.

3. Eine Person erwirbt den Status eines Empfängers ab dem Zeitpunkt der automatischen Eintragung in das einheitliche Register, die durch die Zuteilung einer Empfängernummer an den Empfänger der humanitären Hilfe gemäß dem in den Verordnungen über das automatisierte System festgelegten Verfahren erfolgt.

4. Vor der Anmeldung von als humanitäre Hilfe anerkannten Waren gibt der Empfänger Informationen über diese Waren in das automatisierte System ein, indem er elektronische Formulare im elektronischen Schrank ausfüllt und/oder Dokumente gemäß dem in den Verordnungen über das automatisierte System festgelegten Verfahren hochlädt.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Eingabe von Informationen über die Liste der als humanitäre Hilfe anerkannten Waren in das automatisierte System wird einer solchen Liste von Waren automatisch ein eindeutiger Code für humanitäre Hilfe zugewiesen.

Durch die Eingabe der Informationen über die Liste der als humanitäre Hilfe anerkannten Güter in das automatisierte System und die Zuweisung eines eindeutigen Codes für humanitäre Hilfe wird bestätigt, dass die in Absatz 4 von Satz 2 der Resolution des Ministerkabinetts der Ukraine Nr. 953 vom 5. September 2023 "Einige Fragen zur Durchleitung und Abrechnung der humanitären Hilfe unter Kriegerrecht" genannten Güter als humanitäre Hilfe anerkannt sind.

5. Die humanitäre Hilfe wird über die ukrainische Zollgrenze befördert, und die Zollabfertigung erfolgt an den Kontrollpunkten an der Staatsgrenze der Ukraine ohne Anwendung der nichttariflichen Regelung der Außenwirtschaftstätigkeit durch Vorlage einer Erklärung in der durch dieses Verfahren vorgeschriebenen Weise.

Arzneimittel und Medizinprodukte sind unter Berücksichtigung ihrer physikalischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften unter Bedingungen zu transportieren, die eine ordnungsgemäße Konservierung, Unversehrtheit, Qualität und Schutz vor Umwelteinflüssen (Licht, Feuchtigkeit, Staub, Temperatur) gewährleisten.

Der Empfänger ist für die Qualität und Sicherheit der humanitären Hilfe verantwortlich.

6. Die Zollanmeldung (=Deklaration) kann in elektronischer Form mit Hilfe von Informations- und Kommunikationssystemen erstellt und der Zollbehörde über das Zusammenwirken von Informations- und Kommunikationssystemen vorgelegt oder zusammen mit einer eindeutigen elektronischen Kennung (QR-Code, Strichcode, digitaler Code usw.) zur Vorlage bei den Zollbehörden

in Papierform ausgedruckt werden. Elektronische Kopien der Anmeldungen, die den Zollbehörden in Papierform vorgelegt werden und eindeutige elektronische Identifikatoren enthalten, werden von den Zollbehörden im Informations- und Kommunikationssystem der Zollbehörden unter Verwendung der Mittel der Interaktion von Informations- und Kommunikationssystemen erstellt.

Die Zollanmeldung, die die Nummer des Empfängers im Einheitlichen Register und den eindeutigen Code der humanitären Hilfe sowie die Menge der Informationen (Daten) im festgelegten Formular für die Zollabfertigung von als humanitäre Hilfe anerkannten Waren enthält, wird von der Person, die die humanitäre Hilfe befördert, an der Kontrollstelle an der Staatsgrenze der Ukraine mit einer eindeutigen elektronischen Kennung (im Falle einer elektronischen Erklärung) oder durch Einreichung einer Erklärung in Papierform bei der Zollbehörde eingereicht.

Die Einreichung einer Zollanmeldung ohne einen eindeutigen Code für humanitäre Hilfe ist nicht zulässig.

Die Liste der in der Anmeldung angegebenen Waren muss mit der Liste der Waren übereinstimmen, die in das automatisierte System unter dem entsprechenden einmaligen Code für humanitäre Hilfe eingegeben wurde, und zwar nach Kategorie und Bezeichnung der Waren, Anzahl der Plätze, Stückzahl und Gewicht/Volumen.

Stimmen die in der Zollanmeldung angegebenen Daten nicht mit den Daten im automatisierten System überein, verweigert der Zollbeamte die Einfuhr der humanitären Hilfe in das Hoheitsgebiet der Ukraine.

Die Einfuhr der humanitären Hilfe in das Hoheitsgebiet der Ukraine auf der Grundlage der Zollanmeldung ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab dem Datum der Erstellung der Anmeldung zulässig.

Waren, deren Angaben unter dem entsprechenden eindeutigen Code für humanitäre Hilfe in das automatisierte System eingegeben wurden und die nicht innerhalb von 90 Kalendertagen nach Zuweisung des eindeutigen Codes für humanitäre Hilfe in das Hoheitsgebiet der Ukraine eingeführt werden, verlieren automatisch den Status von Waren, die nach dem in den Verordnungen über das automatisierte System festgelegten Verfahren als humanitäre Hilfe anerkannt sind.

7. Wird die Zollanmeldung direkt am Kontrollpunkt an der Staatsgrenze der Ukraine in Papierform ohne Bildung einer eindeutigen elektronischen Kennung abgegeben, so sorgt der Zollbeamte innerhalb von drei Stunden nach Abschluss der Zollabfertigung der Deklaration für die Bildung einer elektronischen Aufzeichnung mit der Übertragung der Deklarationsdaten und der Eingabe von Informationen über die gewährte humanitäre Hilfe in die Informations- und Kommunikationssysteme der Zollbehörden, die automatisch in das automatisierte System übertragen werden.

8. Die Übermittlung von Daten über die Zollabfertigung der Zollanmeldung und die Interaktion von Informationen zwischen den Informations- und Kommunikationssystemen der Zollbehörden und dem automatisierten System erfolgt auf der Grundlage einer zwischen der staatlichen Zollbehörde und dem Ministerium für Sozialpolitik geschlossenen Vereinbarung und der einschlägigen Protokolle über den Informationsaustausch.

9. Änderungen an der Zollanmeldung sind nur vor ihrer Vorlage bei der Zollbehörde am Kontrollpunkt an der Staatsgrenze der Ukraine zulässig.

Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Zollbehörde diese Anmeldung annimmt, ist sie ein Dokument, das Tatsachen von rechtlicher Bedeutung bescheinigt.

10. Der Empfänger, bei dem es sich um ein Unternehmen, eine Einrichtung oder eine Organisation handelt, die auf Kosten der Haushalte, einer staatlichen Einrichtung oder einer von diesen ermächtigten lokalen Selbstverwaltungseinrichtung unterhalten wird, mit Ausnahme von Einrichtungen, die vom Gesundheitsministerium zur Entgegennahme von Arzneimitteln, Medizinprodukten, Verbrauchsgütern, medizinischer Ausrüstung, persönlicher Schutzausrüstung und anderen Gütern ermächtigt sind, die für eine ordnungsgemäße Gesundheitsversorgung im Rahmen des Kriegsrechts erforderlich sind (nachstehend "Empfänger der medizinischen humanitären Hilfe" genannt), führt spätestens 15 Kalendertage ab dem Datum der Eingabe von Informationen über die humanitäre Hilfe in die Informations- und Kommunikationssysteme der Zollbehörden, die automatisch in das automatisierte System übertragen werden (im Folgenden - das Datum der Eingabe von Informationen über die Zollabfertigung der humanitären Hilfe im Rahmen der Anmeldung), Aufzeichnungen über die tatsächlich erhaltene humanitäre Hilfe, indem sie ein Verzeichnis im elektronischen Katalog des automatisierten Systems erstellen.

Der Empfänger der medizinischen humanitären Hilfe führt spätestens 60 Kalendertage ab dem Datum der Eingabe von Informationen über die Zollabfertigung der humanitären Hilfe im Rahmen der Deklaration Aufzeichnungen über die tatsächlich erhaltene humanitäre Hilfe, erstellt ein Inventar und übermittelt es in das automatisierte System unter Verwendung des MedData-Informations- und Analysesystems durch automatischen Datenaustausch über die Anwendungsprogrammierschnittstelle (API).

11. Bei Feststellung einer Abweichung zwischen der tatsächlich erhaltenen humanitären Hilfe und den in der Anmeldung angegebenen Warenkategorien und/oder Warenbezeichnungen und/oder der Anzahl der Plätze und/oder der Stückzahl und/oder dem Gewicht/Volumen ist der Empfänger verpflichtet, ein Bestandsverzeichnis der tatsächlich erhaltenen humanitären Hilfe zu erstellen und im elektronischen Schrank des automatisierten Systems einzureichen, das den tatsächlichen Erhalt der humanitären Hilfe bestätigt. In diesem Fall ist das Verzeichnis der tatsächlich erhaltenen humanitären Hilfe spätestens bei der Einreichung des Berichts vorzulegen. Die Vorlage des Bestandsverzeichnisses der tatsächlich erhaltenen humanitären Hilfe gilt als Mitteilung des Empfängers an die Strafverfolgungsbehörden über die festgestellte Nichtübereinstimmung der tatsächlich erhaltenen humanitären Hilfe mit den in der Anmeldung angegebenen Warenkategorien und/oder der Bezeichnung der Waren und/oder der Anzahl der Plätze und/oder der Stückzahl und/oder dem Gewicht.

12. Der Empfänger, mit Ausnahme der Empfänger medizinischer humanitärer Hilfe, erstellt und übermittelt bis zum 15. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das Datum der Eingabe von Informationen über die Zollabfertigung der humanitären Hilfe im Rahmen der Anmeldung angegeben ist, einen Bericht im elektronischen Katalog des automatisierten Systems oder lädt eine Kopie eines vom Leiter oder der für die Buchhaltung verantwortlichen Person unterzeichneten Berichts in Papierform oder eine Kopie des Berichts in elektronischer Form mit der qualifizierten elektronischen Signatur des Leiters oder der für die Buchhaltung verantwortlichen Person hoch.

Der Bericht ist bis zum 15. eines jeden Monats nach dem Berichtsmonat auf kumulativer Basis vorzulegen, und zwar getrennt für jede Liste der als humanitäre Hilfe anerkannten Waren, die in das Zollgebiet der Ukraine eingeführt wurden, bis zu ihrer vollständigen Verteilung.

Legt der Empfänger ein Verzeichnis der tatsächlich erhaltenen humanitären Hilfe vor, wird der Bericht unter Berücksichtigung der darin enthaltenen Angaben über die tatsächlich erhaltene humanitäre Hilfe erstellt.

Dem Bericht können Kopien der wichtigsten Dokumente des Empfängers oder Erwerbers der humanitären Hilfe - einer juristischen Person - beigelegt werden.

Fällt der letzte Tag für die Einreichung der Anmeldung auf ein Wochenende oder einen Feiertag, ist der letzte Tag für die Einreichung der Anmeldung der auf das Wochenende oder den Feiertag folgende Werktag.

Berichte von Empfängern medizinischer humanitärer Hilfe werden mit Hilfe des MedData- Informations- und Analysesystems durch automatischen Datenaustausch über die Anwendungsprogrammierschnittstelle (API) erstellt und an das automatisierte System übermittelt.

13. Angemeldete humanitäre Hilfe, für die nicht innerhalb von 90 Kalendertagen ab dem Zeitpunkt der Eingabe von Informationen über die Zollabfertigung der humanitären Hilfe im Rahmen der Anmeldung ein Bericht vorgelegt wird, gilt als ohne Aufzeichnungen über den Erhalt und die beabsichtigte Verwendung und wird für andere Zwecke verwendet.

Die Kontrolle über den gezielten Einsatz der humanitären Hilfe erfolgt durch die in Artikel 11 Teil 2 des ukrainischen Gesetzes "Über die humanitäre Hilfe" genannten zuständigen, besonders befugten staatlichen Stellen und die Strafverfolgungsbehörden.

14. Der Empfänger, mit Ausnahme von Unternehmen, Einrichtungen oder Organisationen, die auf Kosten der Haushalte, der staatlichen Institutionen und der von ihnen beauftragten lokalen Selbstverwaltungsorgane unterhalten werden, verliert den Status eines Empfängers humanitärer Hilfe ab dem Zeitpunkt, zu dem sein Konto im Einheitsregister gemäß dem in der Verordnung über das automatisierte System festgelegten Verfahren gesperrt wird.

Eine solche Sperrung wird vorgenommen:

automatisch, wenn der Empfänger nicht innerhalb von 90 Kalendertagen ab dem Datum der Zollabfertigung der humanitären Hilfe im Rahmen der Anmeldung einen Bericht vorlegt oder wenn der Empfänger, der die humanitäre Hilfe angemeldet und nicht vollständig verteilt hat, nicht innerhalb von 90 aufeinanderfolgenden Tagen einen Bericht mit aktuellen Informationen über die Verfügbarkeit der humanitären Hilfe vorlegt;

durch den Administrator des automatisierten Systems, wenn ihm eine gerichtliche Entscheidung über den Verstoß des Empfängers gegen die in Kraft getretene Gesetzgebung zur humanitären Hilfe, eine offizielle Information über die Liquidation der juristischen Person, die der Empfänger ist, ein Antrag auf Ausschluss des Empfängers aus dem einheitlichen Register vorliegt oder wenn der Empfänger die Anforderungen an Personen, die Empfänger humanitärer Hilfe sein können, gemäß dem Gesetz der Ukraine "Über humanitäre Hilfe" nicht erfüllt.

Die Wiedereintragung einer Person, die den Status eines Empfängers humanitärer Hilfe verloren hat, in das einheitliche Register erfolgt frühestens sechs Monate nach der Eintragung des Verlusts des Empfängerstatus in das automatisierte System.

15. Personen, die sich eines Verstoßes gegen die Rechtsvorschriften über die humanitäre Hilfe schuldig machen, werden nach dem Gesetz zur Verantwortung gezogen.

16. Der Nationale Sozialdienst überwacht die Daten über die humanitäre Hilfe und deren Verteilung.

17. Die Deklaration, der Bericht, das Verzeichnis und Kopien von Primärdokumenten, die im automatisierten System erstellt oder in dieses hochgeladen werden, sind frei verfügbar und kostenlos (mit Ausnahme der Deklaration, des Berichts, des Verzeichnis in Bezug auf humanitäre Hilfe, deren Empfänger und/oder Erwerber vom Verteidigungsministerium benannte Militärverwaltungsorgane, Strafverfolgungsbehörden oder andere gebildete Militärformationen gemäß dem Gesetz sind, die staatliche Sonderkommunikationsverwaltung oder eine von ihr bestimmte untergeordnete Einheit, gemäß der Gesetzgebung gebildete Militärverwaltungen, Einrichtungen, die den Terrorismus direkt bekämpfen, oder Einrichtungen, die an der Terrorismusbekämpfung beteiligt sind).

Das Recht, Informationen aus dem automatisierten System zu erhalten, haben Strafverfolgungsbehörden, für die die Funktionen der Ermittlungen, Ermittlungen und Ermittlungstätigkeiten gesetzlich festgelegt sind, sowie Staatsanwaltschaften, zentrale Exekutivbehörden und die staatliche Exportkontrolle.

18. Die Einfuhr humanitärer Hilfsgüter, die zu Gütern mit doppeltem Verwendungszweck gehören, erfolgt gemäß dem Verfahren zur staatlichen Kontrolle internationaler Transfers von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, genehmigt durch die Resolution Nr. 86 des Ministerkabinetts der Ukraine vom 28. Januar 2004 (Amtsblatt der Ukraine, 2004, Nr. 4, Artikel 167), – geändert durch Beschluss Nr. 974 des Ministerkabinetts der Ukraine vom 24. Oktober 2018, mit Ausnahme der Waren, die gemäß dem Anhang zur Resolution Nr. 1378 des Ministerkabinetts der Ukraine vom 9. Dezember 2022 “Auf der Liste der Waren, deren internationale Verbringung (Einfuhr) nicht dem Gesetz der Ukraine “Über die staatliche Kontrolle internationaler Transfers von militärischen Zwecken und Gütern mit doppeltem Verwendungszweck“ während der Zeit des Kriegsrechts auf dem Territorium der Ukraine“ (Amtsblatt der Ukraine, 2022, Nr. 99, Artikel 6204).

Die Einfuhr von humanitären Hilfsgütern, die zu Militärgütern gehören, erfolgt gemäß dem Verfahren zur staatlichen Kontrolle internationaler Transfers von Militärgütern, genehmigt durch die Resolution Nr. 1807 des Ministerkabinetts der Ukraine vom 20. November 2003 (Amtsblatt der Ukraine, 2003, Nr. 48, Artikel 2506), mit Ausnahme der Waren, die gemäß der Anlage zum Beschluss des Ministerkabinetts der Ukraine vom 9. Dezember 2022 Nr. 1378 „Auf der Liste der Güter, deren internationale Transfers (Importe) während der Zeit des Kriegsrechts auf dem Territorium der Ukraine nicht unter das Gesetz der Ukraine „Über die staatliche Kontrolle internationaler Transfers von Militärgütern und Gütern mit doppeltem Verwendungszweck“ fallen.

Die im Anhang zum Beschluss des Ministerkabinetts der Ukraine vom 9. Dezember 2022 Nr. 1378 “Auf der Liste der Waren, deren internationale Verbringung (Einfuhr) nicht dem Gesetz der Ukraine “Über die staatliche Kontrolle internationaler Transfers von militärischen Zwecken und Gütern mit doppeltem Verwendungszweck“ während der Zeit des Kriegsrechts auf dem Territorium der Ukraine“ genannten Güter, die als humanitäre Hilfe anerkannt sind, werden gemäß der Anordnung des Finanzministeriums vom 14. Dezember 1999 Nr. 298 „Über das Abrechnungsverfahren für humanitäre Hilfe“ an Empfänger humanitärer Hilfe übergeben und sind bei ihnen registriert.

Anhang 1
zu dem Verfahren

Deklaration

auf der Liste der als humanitäre Hilfe anerkannten Güter

Anhang 2
Zu dem Verfahren

Verzeichnis der humanitären Hilfe

internes Primärdokument (Urkunde)

Anlage 3
Zu dem Verfahren

BERICHT

über die Verfügbarkeit und Verteilung humanitärer Hilfe zum letzten Tag des
Berichtsmonats

ANGENOMMEN
durch Beschluss des Ministerkabinetts der Ukraine
vom 5. September 2023 Nr. 953

ÄNDERUNGEN

am Beschluss des Ministerkabinetts der Ukraine

vom 28. April 2000 Nr. 728

1. Ergänzung des Beschlusses durch Absatz 1 mit folgendem Inhalt:

“1. Festzustellen, dass während der Dauer des Kriegsrechts Entscheidungen über die Vernichtung und/oder Entsorgung minderwertiger oder nicht zum Verzehr geeigneter Güter (Gegenstände) der humanitären Hilfe von der juristischen Person getroffen werden können, in deren Bilanz diese humanitäre Hilfe steht platziert. Gleichzeitig finden die Klauseln 3-8 des durch diesen Beschluss genehmigten Verfahrens keine Anwendung. Die Vernichtung und/oder Entsorgung von

minderwertigen oder nicht zum Verzehr geeigneten Gütern (Gegenständen) der humanitären Hilfe erfolgt unter Einhaltung der Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung.

Vernichtung und Entsorgung von Gütern (Gegenständen) humanitärer Hilfe durch juristische Personen, die vom Gesundheitsministerium zum Empfang von Arzneimitteln, medizinischen Produkten, Verbrauchsgütern, medizinischer Ausrüstung, persönlicher Schutzausrüstung und anderen Gütern berechtigt sind, die für die ordnungsgemäße Bereitstellung der Gesundheitsversorgung unter Kriegsrecht erforderlich sind, Vernichtung und Entsorgung von Gütern (Gegenständen) humanitärer Hilfe durch juristische Personen, die vom Gesundheitsministerium zum Empfang von Arzneimitteln, medizinischen Produkten, Verbrauchsgütern, medizinischer Ausrüstung, persönlicher Schutzausrüstung und anderen Gütern berechtigt sind, die für die ordnungsgemäße Bereitstellung der Gesundheitsversorgung unter Kriegsbedingungen erforderlich sind, erfolgt nach dem vom Gesundheitsministerium festgelegten Verfahren. Gleichzeitig findet das durch diesen Beschluss genehmigte Verfahren keine Anwendung.“

2. Im Verfahren zur Ausfuhr aus der Ukraine oder zur Vernichtung minderwertiger und für den Verzehr ungeeigneter Güter (Gegenstände) der humanitären Hilfe, genehmigt durch die genannte Resolution:

1) Absatz 2 um folgenden Absatz ergänzen:

“Das Mindesthaltbarkeitsdatum von Lebensmitteln (oder das „Verbrauchsdatum“), Arzneimitteln, Medizinprodukten (außer medizinischer Ausrüstung) und Tierarzneimitteln zum Zeitpunkt der Erlangung des Status einer humanitären Hilfe muss den im dritten Abschnitt dieses Punktes genannten Bedingungen entsprechen“;

2) In den Absätzen 9 und 12 das Wort „Mindokhodiv“ durch das Wort „Staatszolldienst“ ersetzen.